

Präsenzreglement des Vereins RUGBY UNION ZURICH

I. ZIEL UND ZWECK

Art. 1

Das Präsenzreglement regelt die Anwesenheit der aktiven Mitglieder am Vereinsgeschehen namentlich dem Training und den Spielen und Turnieren. Passiv- und Ehrenmitglieder sind den Pflichten des Präsenzreglements entbunden

Art. 2

Verstösse gegen dieses Reglement schaden dem Verein und werden daher mit Strafen geahndet. Geldstrafen sind bis zur folgenden Generalversammlung dem Konto des Vereins zu überweisen.

II. TRAINING

Art. 3

Wer an einen oder mehreren Trainings nicht aktiv teilnehmen kann, hat dies dem Captain oder Coach seiner Mannschaft mündlich oder schriftlich bis zum Trainingsbeginn mitzuteilen.

Art. 4

Wer es versäumt sich wie unter Art. 3 beschrieben abzumelden, hat dem Verein 10.- Franken zu bezahlen.

III. SPIELE UND TURNIERE

Art. 5

Wer an einem Spiel oder einem Turnier teilnehmen möchte, hat sich beim Captain oder Coach der entsprechenden Mannschaft anzumelden. Die Anmeldung kann auch über elektronische Mittel insbesondere doodle-polls erfolgen. Eine Anmeldung ist verbindlich und allfällige Abmeldungen sind vor dem Spiel-/Turniertag dem Captain oder Coach mitzuteilen oder elektronisch nachzuführen. Für Turniere können spezifische An- und Abmeldedaten bestimmt werden.

Art. 6

Wer sich für ein Spiel oder Turnier angemeldet hat, hat zur bekanntgegebenen Zeit am entsprechenden Besammlungsort zu sein. Ausnahmen müssen vom Captain oder Coach der entsprechenden Mannschaft gutgeheissen werden.

Art. 7

Wer es versäumt sich für ein Spiel oder Turnier anzumelden, hat dies gegenüber dem Captain oder Coach der entsprechenden Mannschaft zu begründen falls er dennoch spielen möchte.

Art. 8

Wer es versäumt sich nach einer erfolgreichen Anmeldung rechtzeitig abzumelden, hat dem Verein eine Busse von 50.- Franken zu zahlen. Allfällige Ausgaben für Turniergebühren,

Billete oder Sonstige sind im Falle einer verspäteten Abmeldung grundsätzlich zu zahlen und können nur in Ausnahmefällen zurückerstattet oder erlassen werden.

Art. 9

Wer nicht rechtzeitig am bekanntgegebenen Besammlungsort ist, hat dem Verein eine Strafe von 20.- Franken zu zahlen. Eine Verspätung von 15 Minuten kann toleriert werden, falls sie dem Captain oder Coach der entsprechenden Mannschaft vor der bekanntgegebenen Besammlungszeit kommuniziert wurde.

VII. WEITERES

Art. 10

Dieses Reglement wurde am 6. August 2011 durch die Generalversammlung erlassen.

Zürich, den 6. August 2011